

101. Jahrgang / 1. März 2026 / Nr. 7

# SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

**Linde**  
www.lindeverlag.at

## **Registrierkassenpflicht**

Neuerungen im Rahmen des AbgÄG 2025

## **Internationales Steuerrecht**

Substanzauszahlungen liechtensteinischer Stiftungen  
Update: Aktuelles auf einen Blick

## **Kryptowährungen**

Steuerreports aus Krypto-Steuertools

## **Entbürokratisierung**

Einsparungspotenziale im Steuerrecht

## **Kraftfahrzeugsteuer**

Vorübergehender Gebrauch zu privaten Zwecken

## **Rechtsprechung**

EuGH-Judikatur seit Februar 2025

## Kryptowährungen

# Steuerreports aus Krypto-Steuertools in der Beraterpraxis

## Warum Steuerreports aus Krypto-Steuertools nicht ungeprüft übernommen werden sollten

NATALIE ENZINGER\*)



**Bitcoin und andere Kryptowährungen sind mittlerweile fester Bestandteil vieler Veranlagungsportfolios. Damit werden Steuerberater zunehmend mit Steuerreports aus Krypto-Steuertools wie *Blockpit*<sup>1)</sup> oder *CoinTracking*<sup>2)</sup> konfrontiert. Die vollständige und richtige Dokumentation von Krypto-Transaktionen ist insbesondere bei nicht endbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen gesetzlich durch § 126 Abs 3 BAO erforderlich und für die Steuererklärung von zentraler Bedeutung. Krypto-Steuertools versprechen hier eine automatisierte Aufbereitung und steuerliche Auswertung der Transaktionsdaten. Dieser Beitrag zeigt, wie Krypto-Steuertools arbeiten und worauf Steuerberater bei der Übernahme von Steuerreports unbedingt achten müssen.**

### 1. Überblick

Mit der zunehmenden Verbreitung von Kryptowährungen sehen sich Steuerberater immer häufiger mit Steuerreports aus Krypto-Steuertools konfrontiert, die von Mandanten bereits aufbereitet übermittelt werden. Diese Reports vermitteln auf den ersten Blick den Eindruck einer strukturierten, nachvollziehbaren und steuerlich verwertbaren Datengrundlage. Gerade darin liegt jedoch ein erhebliches Risiko: Die Tools arbeiten auf Basis der vom Nutzer bereitgestellten Daten. Die Praxis zeigt deutlich, dass die Nutzer die Daten oftmals nicht vollständig oder fehlerhaft in das Tool integrieren. Verlässt man sich auf den Steuerreport, ohne diesen näher geprüft zu haben, besteht die Gefahr, dass falsche Werte in den Steuererklärungen deklariert werden. Dies kann für Steuerberater unter Umständen auch zu haftungsrechtlichen bzw finanzstrafrechtlichen Risiken führen.

### 2. Länderspezifische Rechtslagen

Krypto-Steuertools sind in der Regel international ausgerichtet und bilden steuerliche Logiken mehrerer Länder ab. Nicht jedes am Markt verfügbare Tool ist jedoch für die österreichische Rechtslage geeignet. Insbesondere unterscheidet sich das österreichische Einkommensteuerrecht wesentlich von anderen Rechtsordnungen – etwa von Deutschland –, da in Österreich Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen seit 2022 keine Realisierung mehr darstellen. Die Anschaffungskosten der hingegebenen Kryptowährungen werden vielmehr auf neu erworbene Kryptowährungen übertragen und erst im Zuge des Wechsels in gesetzliche Zahlungsmittel vom Veräußerungserlös in Abzug gebracht. Steuerberater müssen daher vorab prüfen, ob das vom Mandanten eingesetzte Krypto-Steuertool die österreichische Rechtslage korrekt abbilden kann.

### 3. Datenimport

Krypto-Steuertools wie *Blockpit* oder *CoinTracking* erstellen ihre steuerliche Auswertung vollständig auf Basis der vom Nutzer eingepflegten Transaktionsdaten. Die Qualität des

\*) StB Mag. (FH) Natalie Enzinger ist Steuerberaterin in Graz, Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KSW, Vortragende an der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen sowie auf die steuerliche Beratung im Bereich Kryptowährungen spezialisiert.

<sup>1)</sup> Siehe <https://www.blockpit.io/> (Zugriff am 13. 2. 2026).

<sup>2)</sup> Siehe <https://www.cointracking.info/> (Zugriff am 13. 2. 2026).

daraus generierten Steuerreports hängt daher maßgeblich von der Vollständigkeit, Richtigkeit und Struktur dieser Daten ab. Für Steuerberater ist es in der Beratungspraxis entscheidend zu verstehen, auf welchem Weg diese Daten in das Tool gelangen und welche systemimmanenten Schwächen mit den jeweiligen Importmethoden verbunden sind. Nur so lassen sich Krypto-Steuertools bzw daraus generierte Steuerreports sachgerecht prüfen und plausibilisieren.

### 3.1. Anbindung über API-Schnittstellen

Die gängigste Form der Datenübernahme erfolgt über sogenannte API-Schnittstellen<sup>3)</sup> zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen (kurz: CASP<sup>4)</sup>). Dabei erhält das Tool – nach Freigabe durch den Nutzer – automatisierten Lesezugriff auf die Transaktionshistorie des jeweiligen Benutzerkontos beim jeweiligen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Dabei bestehen folgende Problembereiche:

1. **Zeitliche Beschränkung von API-Daten:** Viele Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen stellen über ihre API-Schnittstellen nicht die vollständige Transaktionshistorie zur Verfügung, sondern zB:
  - nur Transaktionen der letzten X Monate oder Jahre;
  - nur Daten ab Aktivierung der API (nicht ab Kontoeröffnung); oder
  - nur Daten ab einem bestimmten System- oder Migrationsdatum des Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen.
2. **Inhaltliche Beschränkung von API-Daten:** Selbst wenn Transaktionen zeitlich vollständig erscheinen, liefern API-Schnittstellen oft nicht alle relevanten Informationen. Fehlen können etwa:
  - Gebühren (oder nur aggregiert, nicht pro Trade);
  - interne Umbuchungen zwischen Unterkonten;
  - bestimmte Transaktionstypen (zB Staking-Rewards, Airdrops, Lending);
  - genaue Zeitstempel oder Kurswerte.

Ein erfolgreicher API-Import bedeutet daher nicht automatisch eine vollständige Datenbasis.

### 3.2. Import über CSV-Dateien

Alternativ oder ergänzend kann die Datenübernahme über CSV-Exporte von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen erfolgen. Diese Methode wird häufig eingesetzt, wenn keine API-Schnittstelle verfügbar ist oder historische Daten nacherfasst werden sollen. Auf folgende Problembereiche ist hinzuweisen:

- unterschiedliche CSV-Formate je Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen;
- fehlerhafte oder manuell veränderte Dateien;
- fehlende Spalten (zB Gebühren, Zeitstempel);
- uneinheitliche Bezeichnung der Transaktionstypen.

Bereits geringfügige Abweichungen in der CSV-Struktur können dazu führen, dass Transaktionen falsch interpretiert oder nicht richtig importiert werden.

---

<sup>3)</sup> Eine API-Schnittstelle (*application programming interface*) ist eine standardisierte technische Zugriffsstelle, über die Softwareprogramme automatisiert Daten eines anderen Systems abrufen oder übermitteln können, ohne auf dessen interne Struktur oder Datenbank direkt zugreifen zu müssen.

<sup>4)</sup> CASP steht für *crypto-assets service provider* und ist ein Begriff aus der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte für Unternehmen, die professionelle Dienstleistungen wie den Umtausch, Verwaltung oder Verwahrung von Krypto-Assets anbieten (zB *Coinbase, Kraken, Bitpanda* etc).

### 3.3. Import von On-Chain-Daten über Kryptowährungsadressen<sup>5)</sup> und Hardware-Wallet-Integrationen<sup>6)</sup>

Krypto-Steuertools wie *Blockpit* oder *CoinTracking* ermöglichen auch den Import sogenannter On-Chain-Daten. On-Chain-Daten sind alle Informationen und Transaktionen, die direkt auf einer Blockchain aufgezeichnet und gespeichert werden. Dabei werden Transaktionen nicht über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, sondern direkt über die öffentliche Blockchain erfasst.

In der Praxis erfolgt dies meist durch:

- die Eingabe der Kryptowährungsadresse oder
- Integrationen mit Hardware-Wallets wie *Ledger* oder *Trezor*, bei denen die verwendeten Adressen automatisch erkannt und ausgelesen werden.
- Nach Hinterlegung der Adresse ruft das Tool sämtliche auf der jeweiligen Blockchain öffentlich einsehbaren Transaktionen ab und stellt diese in chronologischer Form dar.

Blockchain-Transaktionen sind öffentlich abrufbar. Das Tool greift hierfür auf sogenannte Blockchain Explorer<sup>7)</sup> zurück und importiert zB:

- Ein- und Auszahlungen der angegebenen Adresse;
- Zeitstempel;
- Transaktionshashes;
- transferierte Kryptowährungen;
- Transaktionsgebühren.

Das Tool „versteht“ dabei nicht den wirtschaftlichen Hintergrund einer Transaktion, sondern lediglich deren technische Darstellung auf der Blockchain. Der Import einer Kryptowährungsadresse garantiert lediglich, dass alle technisch sichtbaren Transaktionen dieser Adresse erfasst werden – nicht jedoch, dass diese

- vollständig,
- richtig klassifiziert und
- steuerlich zutreffend bewertet

sind. Der On-Chain-Import über Kryptowährungsadressen vermittelt häufig den Eindruck besonderer Vollständigkeit und Objektivität. Tatsächlich handelt es sich auch hier um eine rein technische Datensammlung, deren steuerliche Aussagekraft erst durch manuelle Prüfung, Ergänzung und rechtliche Würdigung entsteht.

### 3.4. Manuelle Erfassung von Transaktionen

Sofern automatisierte Importmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen (etwa bei nicht unterstützten Blockchains), können Daten auch manuell erfasst werden. Diese Form der Dateneingabe ist jedoch besonders fehleranfällig und stark vom technischen Verständnis des Nutzers abhängig.

### 3.5. Fehlende einheitliche Standards bei API- und CSV-Daten

Ein weiteres Problem ist das Fehlen einheitlicher Standards für die Bereitstellung von Transaktionsdaten durch Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen. Weder für API-

<sup>5)</sup> Kryptowährungsadresse (auch Wallet-Adresse) bezeichnet eine aus kryptografischen Schlüsseln abgeleitete alphanumerische Kennung, über die Kryptowährungen auf einer Blockchain empfangen und versendet werden können. Sie erlaubt die technische Zuordnung von Transaktionen, gibt jedoch keinen Aufschluss über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten oder den steuerlichen Hintergrund der Vorgänge.

<sup>6)</sup> Hardware-Wallets sind physische Geräte zur sicheren Aufbewahrung privater kryptografischer Schlüssel für Kryptowährungen.

<sup>7)</sup> Blockchain Explorer sind öffentliche Abfrage- und Analysewerkzeuge zur Einsicht in auf der Blockchain gespeicherte Transaktions- und Adressdaten.

Schnittstellen noch für CSV-Exporte bestehen verbindliche Vorgaben, welche Datenfelder in welcher Struktur und Detailtiefe zur Verfügung zu stellen sind. Jeder Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen entscheidet eigenständig, welche Transaktionen, Zusatzinformationen und Metadaten bereitgestellt werden. Durch die Einführung des *Crypto-Asset Reporting Framework* (CARF) sowie dessen Umsetzung auf EU-Ebene durch DAC 8 ist mit einer Verbesserung der Datenverfügbarkeit zu rechnen. Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen mit Sitz in teilnehmenden Staaten sind ab 1. 1. 2026 verpflichtet, bestimmte Krypto-Transaktionsdaten an die Finanzverwaltung zu melden. Diese Meldepflichtungen betreffen jedoch behördliche Informationsflüsse und begründen keine einheitlichen Standards für die Datenbereitstellung gegenüber Steuerpflichtigen. Auch ist es nicht vorgesehen, dass die gemeldeten Daten sämtliche für die steuerliche Beurteilung im Einzelfall erforderlichen Informationen enthalten oder in einer für Krypto-Steuer-Tools unmittelbar verwertbaren Form zur Verfügung stehen.

#### 4. Konsolidierung und Aufbereitung der Daten im Krypto-Steuertool

##### 4.1. Grundlagen

Nach dem Import der Transaktionsdaten aus unterschiedlichen Quellen versuchen Krypto-Steuertools, diese Informationen zu einem einheitlichen Transaktionsverlauf zusammenzuführen. Ziel dieser Konsolidierung ist es, auf Basis der technisch erfassten Daten ein steuerlich auswertbares Rechenwerk zu erzeugen. Diese Zusammenführung erfolgt jedoch abschließlich anhand vordefinierter technischer Logiken. Das Tool ordnet Transaktionen zeitlich zu und wendet rechnerische Bewertungsmethoden (in Österreich gleitendes Durchschnittspreisverfahren) an. Eine rechtliche oder wirtschaftliche Beurteilung der Vorgänge findet dabei in der Regel nicht statt.

##### 4.2. Typische Herausforderungen bei der Datenkonsolidierung

In der Praxis treten bei der Konsolidierung regelmäßig folgende Problembereiche auf:

- **Zuordnung von Transfers zwischen eigenen Wallets:** Ein- und Auszahlungen werden technisch erfasst, jedoch nicht immer als zusammengehörige Eigentransfers erkannt.
- **Doppelte oder fehlende Transaktionen:** insbesondere bei parallelem Import über API und CSV oder bei unvollständigen Datenquellen.
- **Unterschiedliche Zeit- und Kursangaben:** Abweichungen durch Zeitzonen, Kursquellen oder Rundungen wirken sich unmittelbar auf die Bewertung aus.

Diese Problembereiche sind systemimmanent und lassen sich nicht vollständig automatisiert lösen. In der Praxis wird jedoch häufig der Eindruck vermittelt, dass die steuerliche Aufbereitung von Krypto-Transaktionen mit wenigen Klicks oder sogar vollständig automatisiert erfolgen könne. Tatsächlich erfordern Krypto-Steuerreports regelmäßig umfassende manuelle Nachbearbeitungen, Korrekturen und Ergänzungen, insbesondere bei komplexeren Transaktionen oder unvollständigen Datenlagen. Nutzer bzw Steuerberater müssen sich daher darauf einstellen, dass die Verwendung von Krypto-Steuertools mit einem nicht unerheblichen manuellen Prüf- und Anpassungsaufwand verbunden ist.

#### 5. Bedeutung für die steuerliche Beratungspraxis

Für Steuerberater ist entscheidend zu erkennen, dass sich Fehler oder Fehllannahmen, die auf Ebene der Datenerfassung oder der Konsolidierung entstehen, unmittelbar auf das ausgewiesene steuerliche Ergebnis auswirken. Ohne ein Verständnis der zugrunde liegenden Datenströme und Funktionsweise des jeweiligen Krypto-Steuertools ist es daher nicht möglich, die Plausibilität eines Steuerreports sachgerecht zu beurteilen.

Die Übernahme von Steuerreports aus Krypto-Steuertools stellt Steuerberater vor besondere berufsrechtliche bzw haftungsrechtliche Herausforderungen. Unabhängig von der technischen Aufbereitung der Daten bleibt die Verantwortung für die steuerliche Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen beim steuerlichen Vertreter. Zwar erlaubt der in § 77 Abs 6 WTBG 2017 normierte Vertrauensgrundsatz grundsätzlich, die vom Auftraggeber erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen – insbesondere Zahlenangaben – als richtig und vollständig anzusehen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Nach dem Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB sind Steuerberater verpflichtet, Angaben des Mandanten kritisch zu hinterfragen, wenn Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bestehen.<sup>9)</sup> Ergänzend ist auf § 7 Abs 1 WT-ARL hinzuweisen, wonach Berufsberechtigte einen Auftrag nur dann annehmen dürfen, wenn sie über die erforderliche Sachkunde zur ordnungsgemäßen Bearbeitung verfügen.

Eine sachgerechte Prüfung von Steuerreports aus Krypto-Steuertools setzt voraus, dass Steuerberater

- die Funktionsweise des eingesetzten Tools verstehen,
- beurteilen können, ob das Tool für die österreichische Rechtslage geeignet ist,
- die Herkunft und Struktur der importierten Daten nachvollziehen können und
- in der Lage sind, technisch dargestellte Transaktionen steuerlich zu würdigen.

Bei On-Chain-Daten erfordert dies zusätzlich Kenntnisse der Blockchain-Analyse, insbesondere das Lesen und Einordnen von:

- Wallet-Ein- und -Ausgängen;
- Smart-Contract-Interaktionen; sowie
- komplexeren Vorgängen (zB DeFi-Interaktionen).

Ohne diese Kenntnisse ist eine Plausibilisierung der Steuerreports faktisch nicht möglich.

Krypto-Steuertools weisen in ihren Nutzungs- und Auftragsbedingungen regelmäßig ausdrücklich darauf hin, dass die erstellten Steuerreports keine steuerliche Beratung ersetzen und lediglich als Hilfsmittel zur Datenaufbereitung dienen. Die Anbieter schließen eine Haftung für steuerliche Fehlbeurteilungen in der Regel aus und verweisen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer eigenständigen fachlichen Prüfung durch Steuerberater.

Besondere Zurückhaltung ist bei der ungeprüften Verwendung von Steuerreports aus Krypto-Steuertools iZm Selbstanzeigen geboten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können die Wirksamkeit der Selbstanzeige gefährden und zu erheblichen finanzstrafrechtlichen Konsequenzen führen – sowohl für den Mandanten als auch mittelbar für den beratenden Steuerberater. Von einer ungeprüften Übernahme von technisch erstellten Steuerreports in eine Selbstanzeige ist daher ausdrücklich abzuraten.



### Auf den Punkt gebracht

Zusammenfassend können folgende Schlussfolgerungen festgehalten werden:

- Krypto-Steuertools erstellen Steuerreports ausschließlich auf Basis der vom Nutzer bereitgestellten und technisch verarbeiteten Transaktionsdaten; unvollständige oder fehlerhafte Daten wirken sich unmittelbar auf das steuerliche Ergebnis aus.
- Aufgrund fehlender einheitlicher Standards bei API- und CSV-Daten sowie bei On-Chain-Importen ist regelmäßig von einem erheblichen manuellen Prüf- und Nachbearbeitungsaufwand auszugehen.

<sup>9)</sup> Vgl *Wetter*, Zur Haftung des Steuerberaters bei (Insolvenz)verschleppung, VWT 2025, 286.

- Die automatisierte Aufbereitung ersetzt keine steuerliche Würdigung: Krypto-Steuerreports sind technische Rechenwerke, nicht das Ergebnis einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beurteilung.
  - Nicht jedes Krypto-Steuertool ist für die österreichische Rechtslage geeignet; Steuerberater müssen prüfen, ob nationale Besonderheiten – insbesondere die fehlende Realisierung bei Krypto-zu-Krypto-Transaktionen in Österreich – korrekt abgebildet werden.
  - Eine ordnungsgemäße Prüfung setzt Kenntnisse der Tool-Funktionsweise sowie – bei On-Chain-Daten – ein Grundverständnis der Blockchain-Analyse voraus; fehlt diese Sachkunde, ist von der Annahme des Mandats abzuraten (Einlassfahrlässigkeit).
  - Die Übernahme von Steuerreports setzt entsprechende Sachkunde voraus; fehlt diese, ist die Annahme des Mandats kritisch zu hinterfragen (§ 7 Abs 1 WT-ARL).
  - Steuerreports aus Krypto-Steuertools dürfen insbesondere iZm Selbstanzeigen keinesfalls ungeprüft übernommen werden, da unvollständige oder fehlerhafte Angaben die Wirksamkeit der Selbstanzeige gefährden können.
- 
- 

### Legistischer Handlungsbedarf

## Entbürokratisierung im Steuerrecht

### Einsparungspotenziale für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung

HANNES HERGLOTZ\*) / ALEXANDRA MAIERHOFER-POISS\*\*)

**In diesem Beitrag wird erläutert, dass es auch im Steuerrecht Handlungsbedarf gibt, Bürokratie abzubauen. Aktuelle Initiativen und Beispiele für mögliche zukünftige Steuerentbürokratisierungsschwerpunkte werden aufgezeigt, wobei der Analyseschwerpunkt auf das nationale Steuerrecht gelegt wird.**

#### 1. Handlungsbedarf im Steuerrecht

##### 1.1. Überblick

Unternehmerisches Handeln erfordert einen steuerregulatorischen Rahmen, nicht nur, um politische Initiativen und budgetäre Zielvorgaben in ein rechtliches Korsett bringen zu können, sondern auch, um Rechtssicherheit für die Normunterworfenen und deren Stakeholder herstellen zu können.

Steuerregulierung bringt jedoch auch eine gewisse bürokratische Belastung mit sich, die oft vom Unternehmenssektor als Steuerschuldner bzw Haftender getragen wird. Was alles unter die steuerbürokratische Belastung subsumiert werden kann, ist letztlich Definitionsfrage. Für den Steuerpraktiker fallen jedenfalls regelmäßig umfassende administrative Arbeiten an, zB Steuererklärungen, komplexe Steuerberechnungen, Dokumentationen über Meldungen und Anzeigen, interne Dokumentationen über Buchführung und Aufzeichnungen, interne Risiko- und Kontrollsysteme sowie Recherchen und Schulungsmaßnahmen zu aktueller und sich (vergleichsweise oft) ändernder Steuerlegistik.

---

\*) Mag. Hannes *Herglotz* ist Referent der Abteilung Finanz- und Steuerpolitik der Wirtschaftskammer Österreich.

\*\*) Dr. Alexandra *Maierhofer-Poiss* ist Referentin der Abteilung Finanz- und Steuerpolitik der Wirtschaftskammer Österreich. Die Meinung der Autoren muss nicht notwendigerweise die Position der Wirtschaftskammer Österreich wiedergeben.

Linde  
Zeitschriften



Mit dem  
Jahresabo  
immer  
up to date!

**Jetzt 20 % Rabatt auf Ihr Abo 2026!**

Die Nummer 1 im Steuerrecht

**Alle 10 Tage**

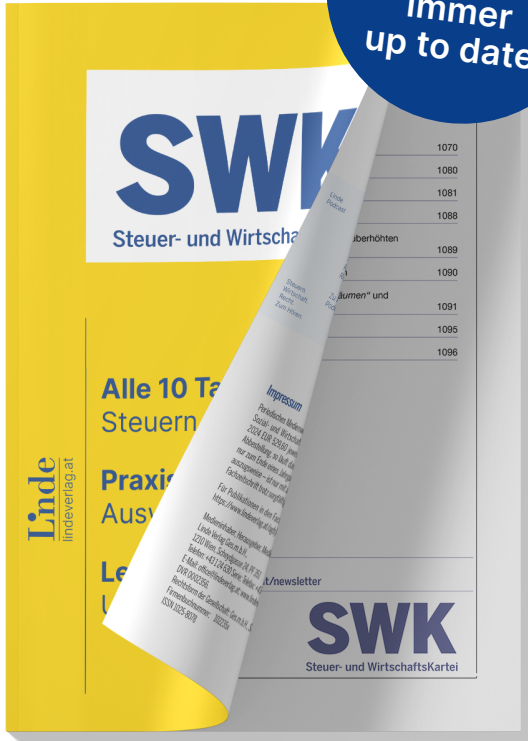
Steuern, Wirtschaft, Recht

**Praxisfälle und Steuerfragen**

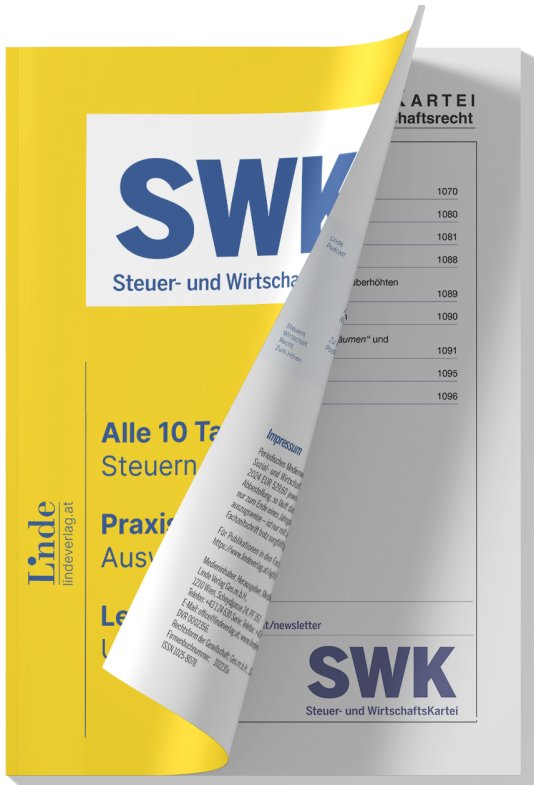
Auswirkungen & Lösungen

**Legistik, Verwaltung, Judikatur**

Updates aus erster Hand



[shop.lindeverlag.at/swk](https://shop.lindeverlag.at/swk)



## SWK – Jahresabonnement 2026

### Bestellen unter:

- [shop.lindeverlag.at/swk](https://shop.lindeverlag.at/swk)
- [fachzeitschriften@lindeverlag.at](mailto:fachzeitschriften@lindeverlag.at)



Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung  
den Aktionscode V-26 an.

Print & Digital: **€ 475,90** (statt € 594,90)

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.  
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter.

Weitere Informationen zur Zeitschrift  
und alle Abo-Varianten finden Sie unter  
[shop.lindeverlag.at/swk](https://shop.lindeverlag.at/swk)